

Neue Anforderungen an die Geschäftsverwaltung



Öffentlichkeitsprinzip: Worum geht es?

Freier Zugang zu behördlichen Informationen

Weg vom Grundsatz der Geheimhaltung,
hin zum Grundsatz der Informationsfreiheit

Vorreiter: Skandinavien, USA
Schweden (seit 200 Jahren)



Welche Ziele sollen erreicht werden?

Information als Voraussetzung für politische Mitwirkung

Verbesserung der Beziehungen zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit

Schaffung einer Kultur der Transparenz in der Verwaltung

Stärkung demokratischer Kontrollrechte



Situation in der Schweiz

Bund:

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ) in Kraft seit 01.07.2006.

Gilt auch für alle Bundesbetriebe wie Post, SBB, SUVA, jedoch nicht für die SNB und EBK.



Situation in der Schweiz

Kantonebene: SG

Im Rahmen der neuen Verfassung, Artikel 60

„Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.“



Situation in der Schweiz

Kantonebene: AR

Gesetz über Information und Akteneinsicht (Informationsgesetz)
vom 28. April 1996

„Grundsatz:

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat im Rahmen dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.“



Situation in der Schweiz

Kantonebene: ZH

Verfassung Artikel 17 und Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG

„Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“



Situation in der Schweiz

Kantonebene: AI + TG

Keine Regelung



Konsequenzen für die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung muss transparent – im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips – erfolgen.

- Zuverlässigkeit der angewandten Verfahren und Sachmittel
- Zuverlässigkeit der Unterlagen
- Authentizität der Unterlagen



G E V E R

Unter Geschäftsverwaltung (GEVER) versteht man eine vorgangsgesteuerte elektronische Geschäftsabwicklung. Sie umfasst die folgenden Elemente:

Geschäftskontrolle

Prozessführung

Aktenführung (Records Management)



Elemente der Geschäftsverwaltung(Gever)

Geschäftskontrolle

Über die Geschäftskontrolle können Status, Termine und Fristen aller in der GEVER abgewickelten Geschäfte (Vorgänge, Aktivitäten) überwacht werden.

Prozessführung

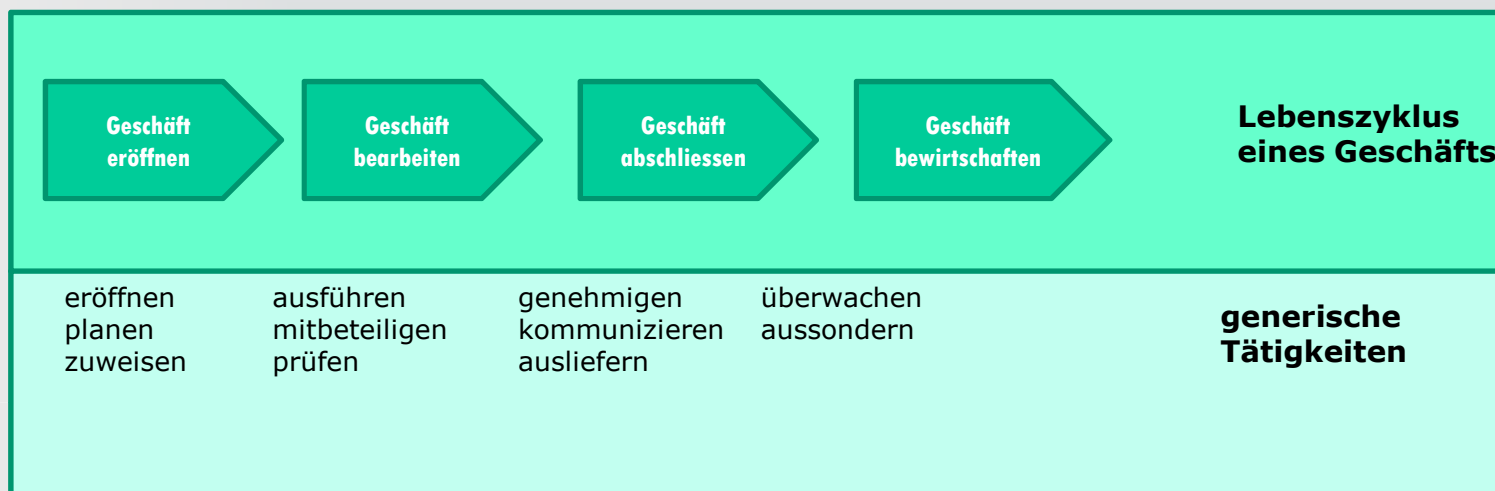
Die Abwicklung der Geschäftstätigkeit erfolgt in der GEVER primär über die Funktionen der Prozessführung. Die Prozessführung beinhaltet das Zuweisen, Ausführen und Nachverfolgen von Vorgängen und Aktivitäten.

Aktenführung (Records Management)

Das Records Management unterstützt im Rahmen der Prozessführung die systematische Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge (Erstellen, Empfangen, Versenden und Bewirtschaften von Unterlagen/Dossiers)



Elemente der Geschäftsverwaltung(Gever)

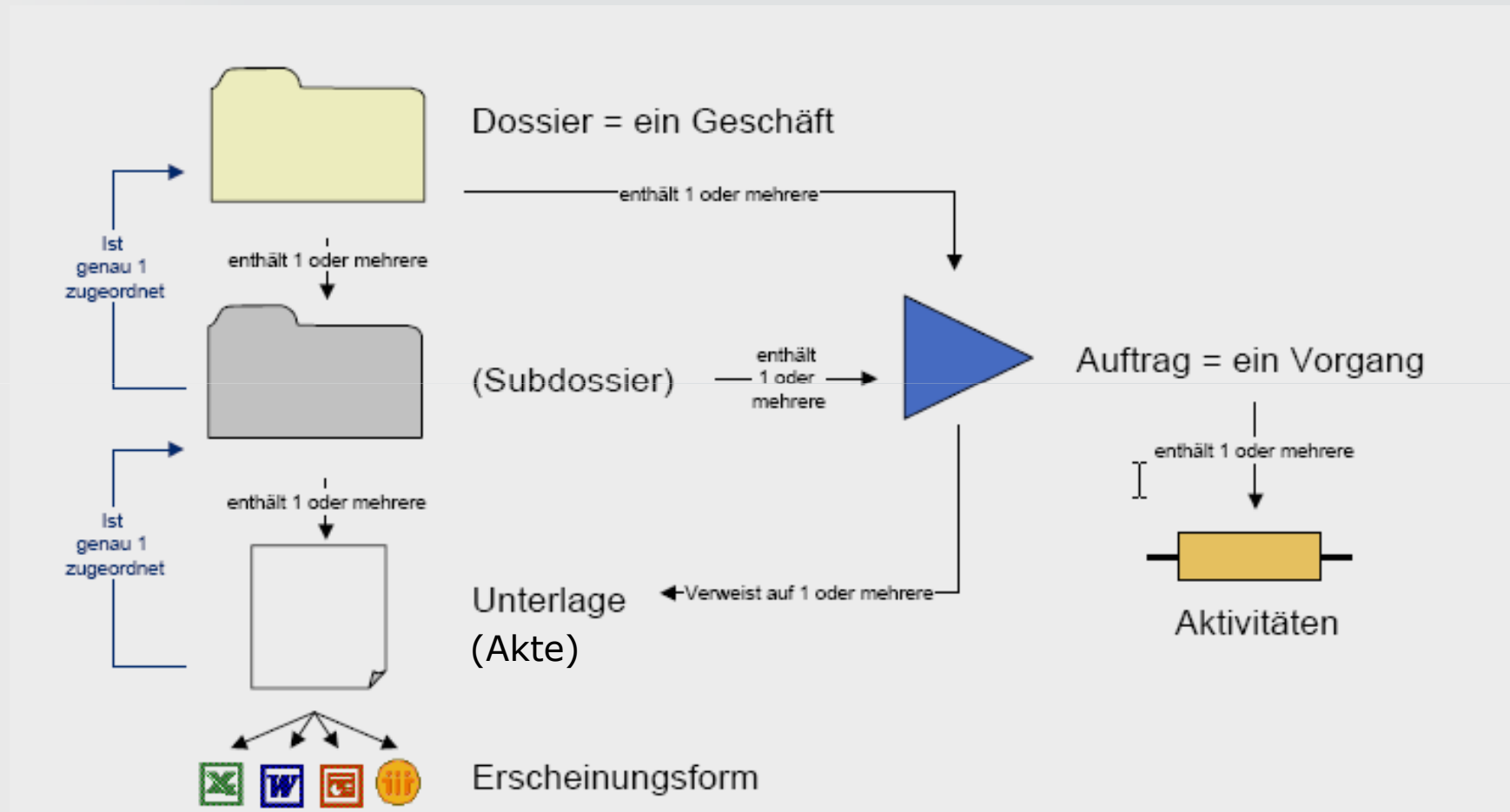


GEVER unterstützt den ad-hoc-Workflow, d.h. die situative Ablaufgestaltung. Bei Bedarf können aber auch vordefinierte Workflows hinterlegt und abgearbeitet werden.

Die GEVER unterstützt eine rechtskonforme Akten- **und** Prozessführung.



Gever: Hierarchie der Elemente



Gever: Begriffsbestimmungen

Dossier

Sammlung von Dokumenten zu einem bestimmten Thema.

Dokument (Akte)

kleinste formale Einheit inhaltlich zusammengehörender und – im Unterschied zu ‚Daten‘ – wenig oder unstrukturierter Information. Elektronische Dokumente können Text, Bilder oder Multimediainhalte (Klänge, Video usw.) enthalten.

(Quelle: Marc Schafroth und Beat Siegrist, 2003)



Gever: Begriffsbestimmungen

Ein amtliches Dokument im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips ist **jede Information, die:**

- auf einem beliebigen Träger aufgezeichnet ist.
- fertig gestellt ist.
- sich im Besitze einer Behörde befindet und
- die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft

und die nicht

- durch eine Behörde kommerziell genutzt wird oder
- zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

nach Dr. St. C. Brunner, Bundesamt für Justiz



Gever: Begriffsbestimmungen

„Die Aktenführung gilt als Kernelement des Informationsmanagement“

(Quelle: Paradigmenwechsel im Informationsmanagement von Marc Schaffroth, ISB, Leiter eCH-Fachgruppe Geschäftsprozesse)



Gever: Produktebeispiele

Produkt	Lieferant
AIB Geschäftskontrolle	AIB Informatik AG
Axioma	CM Informatik AG
Evidence XP	GlauX Soft AG
GeGko	Greenshare AG
GeKo	Ategra
IGeko	ABF Informatik AG
Plone Gov	Open Source Produkt
.....



Gever: Strategische Produkte Bund/Kantone

Produkt	Einsatz
Fabasoft	Bundesverwaltung, Kanton TG.
RIS	Kanton St. Gallen. Basis Filenet. Einsatz für Städte/Gemeinden geplant.
Gever-Office	Gemeinsame Entwicklung von Microsoft und dem BIT. Basis Sharepoint. Einsatz für Bund und Städte/Gemeinden geplant.



Gever und Öffentlichkeitsprinzip

Der Gever-Standard gemäss eCH kennt die folgenden Informationen

Öffentlichkeitsstatus

Angabe, ob untergeordnete Dossiers schützenswerte Unterlagen enthalten oder nicht.

Mögliche Werte:

leer (default) noch nicht geprüft

einsehbar untergeordnete Objekte übernehmen default-mässig den Wert einsehbar; dieser kann jedoch verändert werden

nicht einsehbar untergeordnete Objekte übernehmen default-mässig den Wert nicht einsehbar; dieser kann jedoch verändert werden



Gever und Öffentlichkeitsprinzip

Öffentlichkeitsstatus Begründung

Argumente gegen die öffentliche Zugänglichkeit.

Gemäss Öffentlichkeitsgesetz muss begründet werden, warum Unterlagen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Da sich die Voraussetzungen für die Argumentation mit der Zeit verändern und die Begründungen angepasst werden, muss dieses Datenfeld historisiert werden.

Mögliche Werte:

beliebiger Text



Gever und e-Government

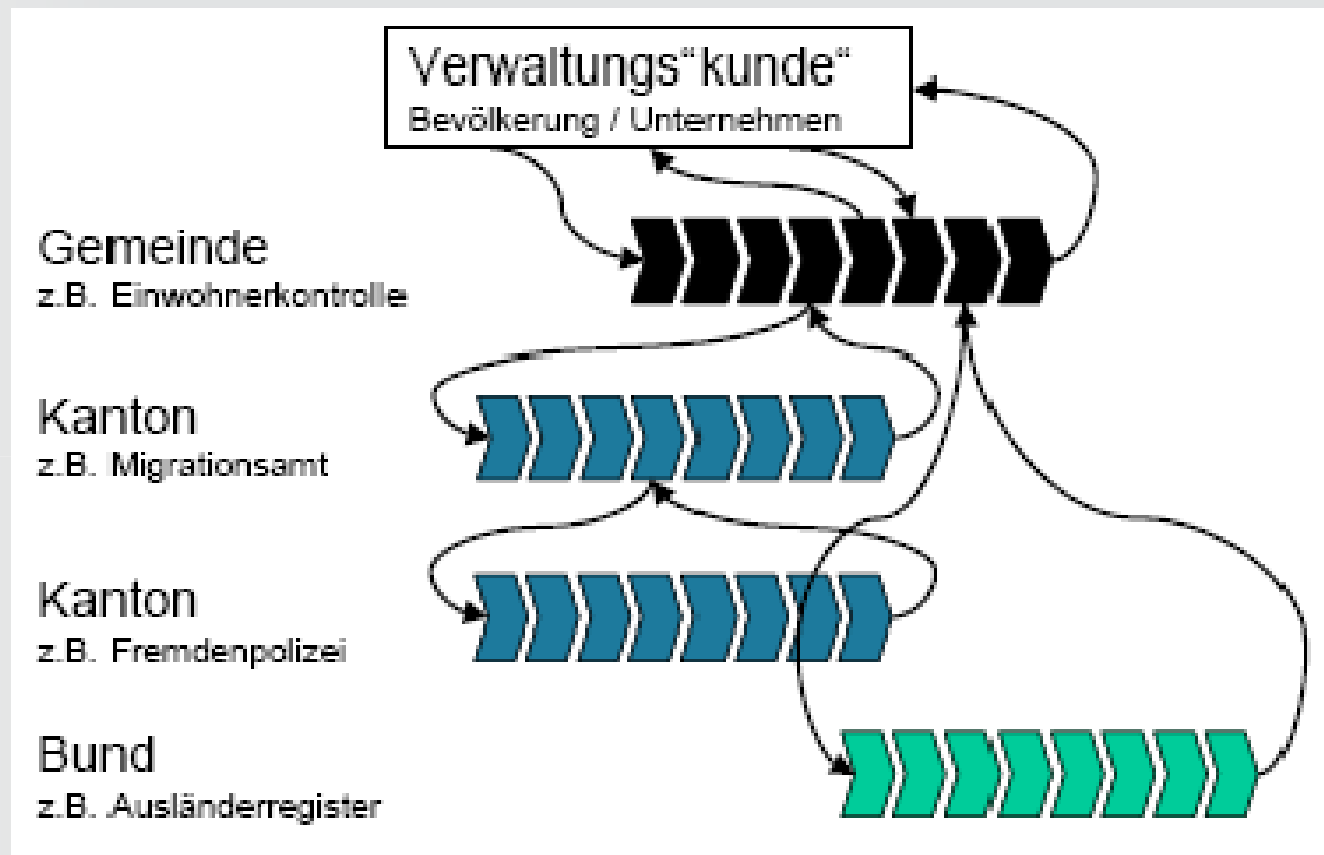
GEVER ist eine Voraussetzung von e-Government:

«Elektronische Prozesse und Informationen stellen die Grundlage für die übergreifende Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den Akteuren des E-Government dar.»

(aus der E-Government-Strategie des Bundes)



Gever und e-Government



Quelle: Arbeitspapier der E-Government-Strategie Schweiz 2006



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

